



Allgemeine Förderrichtlinien

Für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten, die der Umsetzung der Bibliotheksstrategie und der festgelegten Ziele dienen, können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Beitragsberechtigt sind die Trägerschaften von Bibliotheken.

Voraussetzungen sind:

- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Trägerschaft und/oder Projekt bzw. Massnahme.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig, die Träger des Vorhabens erbringen angemessene (finanzielle oder anderweitige) Eigenleistungen, die nachvollziehbar ausgewiesen werden. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Kosten durch (personelle oder finanzielle) Eigenleistungen der Trägerschaft bzw. von Gemeinden oder Privaten erbracht.
- Das Vorhaben dient der Öffentlichkeit.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Die bauliche Einrichtung und die Ausstattung bei Errichtung oder Erneuerung von Bibliotheken;
- Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind.

Beurteilungskriterien

Es werden Vorhaben unterstützt, die der Umsetzung der st.gallischen Bibliotheksstrategie dienen. Die Qualität eines Vorhabens wird anhand folgender Kriterien beurteilt, wobei sich die Chance auf Unterstützung bei Erfüllung mehrerer Kriterien erhöht:

- **Relevanz** Wirkkraft im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Bibliotheksstrategie.
- **Professionalität** Das Vorhaben wird professionell umgesetzt, in dem auf entsprechende Erfahrung, Praxis oder Ausbildung aufgebaut wird. Die Projektträger halten die für das Vorhaben wesentlichen bibliothekarischen Standards ein.
- **Resonanz** Das nachhaltige, für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Vorhaben setzt Impulse.
- **Innovation** Das Vorhaben regt neue Sichtweisen an, umfasst Kooperationen oder ist interdisziplinär. Es findet neue Wege oder bereitet Altes neu auf.
- **Stimmigkeit** Das Vorhaben ist kohärent und besticht durch Glaubwürdigkeit und Engagement.

Eingabetermine und Entscheid

Die Bibliothekskommission beurteilt die eingereichten Gesuche viermal jährlich. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen. Die Bibliothekskommission entscheidet in der Regel abschliessend.

Eingabetermine für Gesuche sind:

20. Februar / 20. Mai / 20. August / 20. Oktober

Bei negativem Entscheid wird eine begründete Verfügung erstellt. Bei positivem Entscheid wird eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag erstellt bzw. eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Auflagen

Je nach Massnahme oder Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht, beispielsweise:

- Das Vorhaben wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Vorhabens durch die Bibliotheksförderung des Kantons St.Gallen wird gekennzeichnet.
- Die Abrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, sonst verfällt der Beitrag (Verlängerung ist nach Absprache möglich).
- Träger grösserer Projekte oder Massnahmen unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise abgesprochen und in der Beitragsverfügung festgelegt.

Je nach Projekt oder Massnahme werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Schlussabrechnung ausbezahlt. Der Beitrag kann bei Bedarf als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden. Die Auszahlung als Vorschuss oder in Raten orientiert sich am Zeitplan des Vorhabens und an den spezifischen Auflagen. Beiträge müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn der Beitragsempfänger:
 - die Massnahme oder das Projekt nicht oder wesentlich anders als im Massnahmen- oder Projektbeschrieb vorgesehen umsetzt oder durchführt;
 - Bedingungen und Auflagen nicht einhält.
- Wird das Vorhaben in Schmälerung des Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.

Schnittstellen

Die Ausrichtung von Beiträgen an Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung von Beständen, die zum kulturellen Erbe des Kantons gehören, richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Kulturförderung und kann bei der Kulturförderung des Amtes für Kultur (www.kultur.sg.ch) eingegeben werden.